



Flurneuordnung Lindelbach 8
Markt Randersacker, Landkreis Würzburg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung –UVPG–**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Lindelbach 8 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Die Teilnehmergeinschaft Lindelbach 8 hat im Rahmen einer Vertiefungsplanung (Landschaftspflegerische Begleitplanung) die vorausschauende Gesamteinschätzung auf eine evtl. nachteilige Auswirkung des Verfahrens zur Ländlichen Neuordnung auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG vorgenommen. Nach dem Vorsorge- sowie nach dem Verursacherprinzip wurden die nötigen Umweltprüfungen gemäß BNatSchG vorgenommen. Die für die Schutzgüter notwendigen Fachstellen und Behörden wurden beteiligt. Insbesondere wurden die artenschutzrechtlichen Belange gem. der §§ 44, 45 BNatSchG erörtert und die entsprechenden Anforderungen und notwendigen Folgerungen für das planerische Handeln der Teilnehmergeinschaft festgelegt. Im direkten Zusammenhang konnte

hieraus der Rückschluss auf die Entbehrlichkeit einer umfassenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung getroffen werden. Nach erfolgter Verträglichkeitsabschätzung gem. § 34 Abs. 1 BNatschG bleibt der günstige Erhaltungszustand des Natura-2000-Gebietes erhalten.

Die Auswirkungen der Ländlichen Neuordnung wurden gemäß § 25 Abs. 1 UVPG auf Grundlage des Umweltberichts zur Vertiefungsplanung vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken zusammenfassend bewertet.

Mit Beachtung der Vorgaben zum Denkmal- und Gewässerschutz und der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Auflagen wird die Umweltverträglichkeit in Aussicht gestellt, so dass eine umfassende Verträglichkeitsstudie entbehrlich ist.

Negative Wechselwirkungen zwischen, bzw. auf die Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 08.03.2021

gez.

Robert Bromma

Ltd. Baudirektor